

Az.: 3 B 42/14
5 L 87/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Herrn
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Mai 2014

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Februar 2014 - 5 L 87/14 - werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller sind nicht begründet. Die mit ihnen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen mit Bescheiden vom 13. November 2013 zu Unrecht abgelehnt hat. Dabei ist der Darlegungslast gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur dann genügt, wenn bei kumulativer Begründung des angefochtenen Beschlusses eine Auseinandersetzung mit allen ihn tragenden Gründen stattgefunden hat (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 146 Rn. 41 m. w. N.).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass der Antragsgegner zu Recht von einem fehlenden Anspruch auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgegangen sei. Wegen der nunmehr eingetretenen Volljährigkeit der Antragsteller sei ein Anspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zutreffend verneint worden. Nicht zu beanstanden sei auch der rechtliche Ansatz des Antragsgegners, dass die den Antragstellern gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG erteilten nationalen Visa keine Aufenthaltserlaubnisse i. S. des § 34 Abs. 2 AufenthG darstellten. Rechtlich unbedenklich sei zudem die dennoch vorsorglich vorgenommene

Prüfung und Entscheidung über einen Anspruch auf Verlängerung einer unterstellten Aufenthaltserlaubnis nach § 34 Abs. 2 AufenthG i. V. m. dessen Abs. 3. Volljährigen stehe kein automatischer Anspruch auf Verlängerung der ihnen als Minderjährigen erteilten Aufenthaltserlaubnis zu, sondern diese verwandele sich gemäß § 34 Abs. 2 AufenthG mit Eintritt der Volljährigkeit in eine von der Bindung an die familiäre Lebensgemeinschaft unabhängige Aufenthaltserlaubnis. Da sich hier kein Anspruch auf Verlängerung aus § 34 Abs. 1 i. V. m. § 37 und aus § 35 AufenthG ergebe, stehe die Verlängerung gemäß § 34 Abs. 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde. Deren Ermessenserwägungen ließen keine Fehler erkennen; hierzu hat das Verwaltungsgericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO ergänzend die Feststellungen und die Begründung der in Streit stehenden Bescheide in Bezug genommen.

- 3 Dem hält die Beschwerde mit Schriftsatz vom 25. März 2014 entgegen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung den Besonderheiten des Falls in keiner Weise gerecht werde. Selbst unterstellt, dass über die Erteilung nach Ermessen zu entscheiden sei, ließen die getroffenen Entscheidungen des Antragsgegners erhebliche Ermessensfehler erkennen. Dort sei zwar im Tatbestand erwähnt, dass die Antragsteller schon am 21. Mai 2010 Sichtvermerke bei der Deutschen Botschaft in Neu Delhi beantragt hätten, aber erst fast drei Jahre später hätten in das Bundesgebiet einreisen können. Die Tatsache, dass die verzögerte Einreise auf die Haltung des Antragsgegners und der Deutschen Botschaft zurückgegangen sei, werde zwar angedeutet, finde aber in den Ermessenserwägungen keinerlei Berücksichtigung. Dabei habe die Rechtswidrigkeit der Blockadehaltung des Antragsgegners und der deutschen Botschaft von vornherein auf der Hand gelegen. Es sei nicht erkennbar, dass die Verhinderung der Einreise der Antragsteller durch den Antragsgegner von diesem bei den Ermessenserwägungen berücksichtigt worden sei. Dass diese jetzt „Krokodilstränen“ vergieße, sei nicht nur scheinheilig, sondern aus den vorstehend dargelegten Gründen auch rechtswidrig, solange das eigene Fehlverhalten nicht gebührend berücksichtigt werde. Der Antragsgegner übersehe, dass die Schutzwirkungen von Art. 6 GG nicht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres endeten. Es bestehe die Hoffnung, dass im noch nicht entschiedenen Widerspruchsverfahren die fehlerhaften Ermessenserwägungen korrigiert würden.

4 Mit diesen Rügen kann die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht in Frage
gestellt werden.

5

Die Antragsteller haben sich schon nicht mit den tragenden Überlegungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz befasst, soweit dieses unter Heranziehung entsprechender Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18. August 2009 - OVG 11 S 36.09 -, juris Rn. 5; so auch Dienelt, in: Renner/Bergmann/ders., Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 34 Rn. 6) darauf hingewiesen hat, dass das den Antragstellern erteilte nationale Visum keine Aufenthaltserlaubnis i. S. v. § 34 Abs. 1 AufenthG darstelle, die gemäß § 34 Abs. 3 AufenthG verlängert werden könnte. Ob diese Auffassung zutrifft, kann vorliegend offen bleiben, da sich die Antragsteller hiermit nicht auseinandergesetzt haben.

6

Davon abgesehen haben die Antragsteller mit ihren Rügen die vom Verwaltungsgericht gebilligten Ermessenserwägungen, die der Antragsgegner im Rahmen des hier allein einschlägigen § 34 Abs. 3 AufenthG angestellt hat, nicht in Frage stellen können. Der Antragsgegner hat unter Ziffer III.1 der in Streit stehenden Bescheide die privaten Belange der Antragsteller mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den einwanderungs- und integrationspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zutreffend abgewogen. Dabei hat der Antragsgegner insbesondere die integrationspolitischen Wirkungen der von den Antragstellern begehrten Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel untersucht und dabei zu Recht festgestellt, dass es sich bei ihnen um junge Erwachsene handele, denen mit einer Entwurzelung aus der bisherigen Umgebung nicht gedient sei, weil sie bislang nur mangelhafte Kenntnisse der deutschen Sprache hätten und eine Integration aufgrund der bisherigen, vollständig in Indien abgeleisteten Ausbildung in den deutschen Arbeitsmarkt nicht gewährleistet erscheine. Dabei hat der Antragsgegner auch das bisherige Vorbringen des Vaters der Antragsteller berücksichtigt, wonach die Antragsteller erst seit dem 16. September 2013 eine Vorbereitungsklasse mit beruflichen Aspekten am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft, Gesundheit und Technik in X..... besuchten und der Vater erst auf Anraten hin im Mai 2013 eine private Deutschlehrerin engagiert habe. Wie der Antragsgegner zutreffend festgestellt hat, haben weder der Vater noch die Antragsteller selbst klare Vorstellungen über deren weiteren Werdegang darlegen können. Der zuletzt geäußerte Plan, dass die

Antragsteller nach dem Vorbereitungsjahr eine Ausbildung beginnen sollten, erscheint mit dem Antragsgegner unrealistisch, da die Antragsteller zum Teil zwar in Indien eine Schule besucht haben, jedoch nicht geklärt ist, ob die dort erworbenen Kenntnisse mit einem deutschen Schulabschluss gleichgesetzt werden könnten (vgl. dazu etwa Vermerk vom 30. September 2013, AS 268 der Behördenakte bez. Frau K.....). Auch selbst bei einem erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungsklasse dürfte, worauf der Antragsgegner zutreffend hingewiesen hat, noch nicht die Aufnahme einer Ausbildung möglich sein. Darüber hinaus hat der Antragsgegner zu Recht darauf abgestellt, dass eine Betreuung der jetzt volljährigen Antragsteller durch ihren Vater nicht mehr notwendig ist. Zudem leben die Mutter der Antragsteller sowie weitere Verwandte im Heimatland, in deren Kreis die Antragsteller bis vor kurzem ihr gesamtes bisheriges Leben verbracht haben. Gegen diese Erwägungen haben die Antragsteller im Beschwerdeverfahren keine Einwendungen erhoben. Mit diesen integrationspolitischen Erwägungen sind hier die öffentlichen Belange daher zutreffend gewürdigt worden.

- 7 Dem stehen keine überwiegenden privaten Belange der Antragsteller gegenüber. Auch im Rahmen des Beschwerdevorbringens haben sie nicht dargetan, welche konkreten Vorstellungen über ihren weiteren Verbleib im Bundesgebiet und ein Gelingen einer Integration hier bestehen. Auch die Tatsache, dass sich das Visumsverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg erstreckt hat, kann hieran nichts ändern. Denn die Antragsteller haben schon nicht dargetan, welche Integrationsleistungen sie bei einer frühen Einreise in das Bundesgebiet erbracht hätten, die eine von den vorstehend geschilderten Erwägungen abweichende Einschätzung gerechtfertigt hätten. Darüber hinaus ist die längere Dauer des Visumsverfahrens - anders als die Antragsteller meinen - nicht allein auf eine „Blockadehaltung“ der Deutschen Botschaft bzw. des Antragsgegners zurückzuführen; vielmehr ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts insbesondere auch im Hinblick auf die auch weiterhin unklare familienrechtliche Stellung der Mutter der Antragsteller einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen hatte.

- 8 Daher ist hier mit dem Verwaltungsgericht zusammenfassend davon auszugehen, dass die Versagung der beantragten Verlängerung der den Antragstellern erteilten Aufenthaltstitel nicht zu beanstanden ist; dies gilt selbst dann, wenn mit einem Teil

der ausländerrechtlichen Literatur (Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: März 2014, § 34 Rn. 75) davon auszugehen wäre, dass dem Verlängerungsbegehren wegen des hohen Stellenwerts der familiären Lebensgemeinschaft regelmäßig nachzukommen sei. Denn anders als im von dieser Auffassung vorausgesetzten Regelfall, der einem Verlängerungsbegehren gemäß § 34 Abs. 3 AufenthG zugrunde liegt, haben die Antragsteller hier mit ihrem Vater eine familiäre Lebensgemeinschaft erstmals nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Ende 2012 gebildet und waren zu diesem Zeitpunkt schon volljährig oder wurden es in absehbarer Zeit. Daher besteht hier angesichts fehlender entgegenstehender Anhaltspunkte und der Tatsache, dass sich der Vater regelmäßig mehrere Wochen im Jahr in seinem Herkunftsland aufhält, kein Grund für die von den Antragstellern geäußerte Annahme, dass dem Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG nur durch die von den Antragstellern erstrebte Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel und damit nur im Bundesgebiet Rechnung getragen werden kann.

- 9 Nach alledem können die Beschwerden daher keinen Erfolg haben.
- 10 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*